



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 05.04.2024

Durchsetzung des Genderverbots der Staatsregierung

„Bayern hat Gendern an Schulen, Hochschulen und Behörden untersagt. Die Verwendung geschlechtersensibler Gendersprache ist hier nun ausdrücklich nicht erlaubt. Das Verbot tritt trotz heftiger Kritik am Montag [ab 01.04.2024] in Kraft. In der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) für die Behörden des Freistaates Bayern heißt es laut dpa jetzt: ‚Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt sind unzulässig.‘ Das Kabinett hatte die umstrittene Regelung am 19.03. beschlossen, in der vergangenen Woche, am Gründonnerstag, veröffentlichte die Staatsregierung die Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt“ (www.hallo-muenchen.de¹).

Die Stadt München will sich nicht daran halten und verweist „im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung [auf] die Regelungen zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache, die in der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt München (AGAM) festgehalten sind. Dort wird das Gleichstellungsgebot der Geschlechter sprachlich diskriminierungssensibel umgesetzt“ (www.de.linkedin.com²).

Oberbürgermeister Dieter Reiter kommentierte dies: „Insoweit ist das ‚Gender-Verbot der CSU für München weder relevant noch sinnvoll“ (www.de.linkedin.com³).

Stadtschulrat Florian Kraus machte indes für die städtischen Schulen deutlich: „Sprache formt Denken und soziale Wirklichkeit. Gendersensible Sprache ist daher wichtiger Ausdruck geschlechtlicher Identität und gesellschaftlicher Vielfalt. Anders als beim Freistaat gibt es in der städtischen AGAM kein Genderverbot sondern ein Gebot gendersensibler Sprache“ (www.de.linkedin.com⁴).

Auch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt, Nicole Lassal, betonte: „Für die Münchner Stadtverwaltung gibt es die verbindliche Vorschrift, sprachlich Frauen, Männer und alle Menschen weiterer Geschlechter in unserer Gesellschaft zu berücksichtigen, zu benennen und korrekt anzusprechen, diesen Weg werden wir fortsetzen“ (www.de.linkedin.com⁵).

- 1 <https://www.hallo-muenchen.de/muenchen/bayern-verbot-gendern-schulen-hochschulen-behoerden-soeder-92900518.html>
- 2 https://de.linkedin.com/posts/stadt-muenchen_genderverbot-f%C3%BCr-m%C3%BCnchen-weder-relevant-noch-activity-7177990586640044032-7taM
- 3 https://de.linkedin.com/posts/stadt-muenchen_genderverbot-f%C3%BCr-m%C3%BCnchen-weder-relevant-noch-activity-7177990586640044032-7taM
- 4 https://de.linkedin.com/posts/stadt-muenchen_genderverbot-f%C3%BCr-m%C3%BCnchen-weder-relevant-noch-activity-7177990586640044032-7taM
- 5 https://de.linkedin.com/posts/stadt-muenchen_genderverbot-f%C3%BCr-m%C3%BCnchen-weder-relevant-noch-activity-7177990586640044032-7taM

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie gedenkt die Staatsregierung ihr beschlossenes Verbot der Gendersprache an „Schulen, Hochschulen und Behörden“ (siehe Einleitung) bayernweit durchzusetzen, wenn schon die Landeshauptstadt sich nicht daran hält? 4
- 1.2 Wie lässt sich nach Ansicht der Staatsregierung diesbezüglich der Widerspruch einer Anordnung der Staatsregierung für das Land Bayern und der kommunalen Eigenkompetenz auflösen? 4
- 1.3 Bricht Landesrecht nach Auffassung der Staatsregierung hier Kommunalrecht oder umgekehrt? 4
- 2.1 Welche weiteren Städte sind der Staatsregierung neben München bekannt, welche das beschlossene Verbot der Gendersprache in ihren Behörden nicht umsetzen wollen? 4
- 2.2 Welche Universitäten wollen das Genderverbot nicht umsetzen? 5
- 2.3 Welche Universitäten wollen das Genderverbot dagegen umsetzen? 5
- 3.1 Welche Schulräte wollen das Genderverbot nicht umsetzen? 5
- 3.2 Welche Schulräte wollen das Genderverbot dagegen umsetzen? 5
- 4.1 Wenn es sich bei den Umsetzungsverweigerern um die Mehrheit der kommunalen Selbstverwaltungen handelt, die dann auch die meisten Behörden und Schulen unter sich haben, welchen Sinn macht dann nach Ansicht der Staatsregierung eine solche bayernweite Anordnung? 5
- 4.2 Was antwortet die Staatsregierung auf den Oberbürgermeister von München Dieter Reiter, der von einem Genderverbot „der CSU“ (siehe Einleitung) statt der Staatsregierung spricht, welche ja nicht nur eine Partei, sondern ganz Bayern vertritt? 5
- 5.1 Was waren und sind die Hauptargumente der Staatsregierung für das Verbot der Gendersprache an bayerischen „Schulen, Hochschulen und Behörden“? 5
- 5.2 Wie sollen nach Ansicht der Staatsregierung diese Argumente den Kommunen sowie den einzelnen Behörden, Schulen und Hochschulen vermittelt werden? 5
- 5.3 Was hat die Staatsregierung bisher unternommen, um das Verbot der Gendersprache in Bayern überzeugend zu bewerben? 6
- 6.1 Hat die Staatsregierung hierfür Unterrichts- und andere Aufklärungsmaterialien bereitgestellt? 6
- 6.2 Wenn ja, welche? 6
- 7.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis zu Studien über die Auswirkungen der Gendersprache auf die Lese- und Schreibfertigkeit oder auf das Text- bzw. Hörverstehen von Schulkindern? 6

7.2	Hat die Staatsregierung für ihren Beschluss solche Studien ausgewertet?	7
7.3	Von welchen weiteren Expertisen hat sich die Staatsregierung bei ihrem Beschluss des Verbotes der Gendersprache leiten lassen?	7
8.1	Wie sollen Verstöße gegen das Verbot der Gendersprache seitens kommunaler und Landesbehörden geahndet werden?	7
8.2	Wie sollen Verstöße gegen das Verbot der Gendersprache seitens Schul- und Hochschuldirektionen geahndet werden?	7
8.3	Wie sollen Verstöße gegen das Verbot der Gendersprache seitens einzelner Beamter, Angestellter, Lehrer, Dozenten und Professoren geahndet werden?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 12.06.2024

1.1 Wie gedenkt die Staatsregierung ihr beschlossenes Verbot der Gendersprache an „Schulen, Hochschulen und Behörden“ (siehe Einleitung) bayernweit durchzusetzen, wenn schon die Landeshauptstadt sich nicht daran hält?

Die Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) mit Ergänzung des §22 Abs. 5 AGO gilt für die Staatsverwaltung unmittelbar und wird durch die betroffenen Behörden entsprechend umgesetzt. Ergänzend wurden die Schulen des Freistaates am 19.03.2024 per Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) über die Regelungen an Schulen in Bezug auf die Änderung der AGO zum 01.04.2024 informiert. Die bayerischen Hochschulen werden aktuell ebenfalls schriftlich über die geltende Rechtslage unterrichtet. Mögliche Rechtsverstöße werden im Einzelfall aufsichtsrechtlich geprüft (vgl. ergänzend die Ausführungen zu Frage 8.3).

1.2 Wie lässt sich nach Ansicht der Staatsregierung diesbezüglich der Widerspruch einer Anordnung der Staatsregierung für das Land Bayern und der kommunalen Eigenkompetenz auflösen?

1.3 Bricht Landesrecht nach Auffassung der Staatsregierung hier Kommunalrecht oder umgekehrt?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die amtlichen Regeln des Rates für deutsche Rechtschreibung haben weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter, sind also keine unmittelbar verbindlichen Rechtsnormen. Die Staatsregierung kann die Verbindlichkeit der Regeln nur gegenüber der staatlichen Verwaltung in Bayern anordnen und hat vor diesem Hintergrund die AGO in §22 Abs. 5 zum 01.04.2024 entsprechend konkretisiert. Die Kommunen entscheiden – mangels einer gesetzlichen Pflicht – dagegen selbst, ob sie die Regeln als für sich verbindlich übernehmen. Die Staatsregierung empfiehlt den Kommunen nach §36 AGO zwar, die AGO – und damit auch deren §22 Abs. 5 AGO – für sich zu übernehmen, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

2.1 Welche weiteren Städte sind der Staatsregierung neben München bekannt, welche das beschlossene Verbot der Gendersprache in ihren Behörden nicht umsetzen wollen?

Aus Presse und Rundfunk sind der Staatsregierung neben München derzeit die Städte Augsburg und Nürnberg bekannt.

2.2 Welche Universitäten wollen das Genderverbot nicht umsetzen?

2.3 Welche Universitäten wollen das Genderverbot dagegen umsetzen?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hochschulen als staatliche Einrichtungen haben geltende Normen zu beachten.

3.1 Welche Schulräte wollen das Genderverbot nicht umsetzen?

3.2 Welche Schulräte wollen das Genderverbot dagegen umsetzen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulaufsichtsbeamte haben geltende Normen zu beachten. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Schulräte das Genderverbot nicht umsetzen wollen.

4.1 Wenn es sich bei den Umsetzungsverweigerern um die Mehrheit der kommunalen Selbstverwaltungen handelt, die dann auch die meisten Behörden und Schulen unter sich haben, welchen Sinn macht dann nach Ansicht der Staatsregierung eine solche bayernweite Anordnung?

Zur Frage, ob es sich bei den „Umsetzungsverweigerern“ um eine Mehrheit handelt, liegen keine Erkenntnisse vor. Die Annahme, kommunale Schulen würden die Mehrheit der Schulen in Bayern bilden, ist unzutreffend.

4.2 Was antwortet die Staatsregierung auf den Oberbürgermeister von München Dieter Reiter, der von einem Genderverbot „der CSU“ (siehe Einleitung) statt der Staatsregierung spricht, welche ja nicht nur eine Partei, sondern ganz Bayern vertritt?

§22 Abs. 5 Satz 2 AGO regelt, innerhalb des Geltungsbereichs nach §1 AGO, den dienstlichen Schriftverkehr in der gesamten Staatsregierung und -verwaltung.

5.1 Was waren und sind die Hauptargumente der Staatsregierung für das Verbot der Gendersprache an bayerischen „Schulen, Hochschulen und Behörden“?

5.2 Wie sollen nach Ansicht der Staatsregierung diese Argumente den Kommunen sowie den einzelnen Behörden, Schulen und Hochschulen vermittelt werden?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Texte im dienstlichen Schriftverkehr staatlicher Behörden sollen sachlich, korrekt, verständlich, barrierefrei und lesbar sowie vorlesbar sein, auch mit Blick auf Blinde und

Sehbehinderte, die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich ist eine prägnante und möglichst bürgerfreundliche Ausdrucksweise.

5.3 Was hat die Staatsregierung bisher unternommen, um das Verbot der Gendersprache in Bayern überzeugend zu bewerben?

Rechtliche Regelungen werden nicht „beworben“, sondern umgesetzt. Die Änderung der AGO ist den betroffenen Behörden flächendeckend durch die Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

6.1 Hat die Staatsregierung hierfür Unterrichts- und andere Aufklärungsmaterialien bereitgestellt?

6.2 Wenn ja, welche?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Grundlage für die Rechtschreibung in Schulen, öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege war und ist das amtliche Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung, das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird. Festgeschrieben ist dies in der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Deutsche Rechtschreibung“ von 2006, die im Juni 2023 aktualisiert wurde (vgl. BayMBl. 2023 Nr. 301; www.verkuendung-bayern.de¹).

Spezielle Unterrichts- und andere Aufklärungsmaterialien sind nicht nötig, da der schriftliche Spracherwerb in der Grundschule und die Festigung der Rechtschreibkompetenzen in den weiterführenden Schularten bereits jetzt auf Basis der amtlichen Regelungen erfolgt sind und weiterhin erfolgen.

Erläuterungen, wie auf normgerechte Weise gendergerecht geschrieben werden kann, gibt der Rat für deutsche Rechtschreibung in folgender Mitteilung: [Geschlechtergerechte Schreibung: Erläuterungen, Begründung und Kriterien vom 15.12.2023](http://www.rechtschreibrat.com) (www.rechtschreibrat.com²).

Darüber hinaus veröffentlicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bereits seit Jahren die Broschüre „Freundlich, korrekt und klar – bürgernahe Sprache in der Verwaltung“, erhältlich unter www.bestellen.bayern.de. Die Broschüre enthält Hilfestellungen und praxisnahe Beispiele u. a. zur Frage der rechtschreibkonformen Möglichkeiten der Nutzung gendergerechter Sprache bei der dienstlichen Kommunikation.

7.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis zu Studien über die Auswirkungen der Gendersprache auf die Lese- und Schreibfertigkeit oder auf das Text- bzw. Hörverstehen von Schulkindern?

1 <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2023-301/>

2 <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-erlaeuterungen-begrueundung-und-kriterien-vom-15-12-2023/>

7.2 Hat die Staatsregierung für ihren Beschluss solche Studien ausgewertet?

7.3 Von welchen weiteren Expertisen hat sich die Staatsregierung bei ihrem Beschluss des Verbotes der Gendersprache leiten lassen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine Erkenntnisse über Studien, die die Auswirkungen der Gendersprache auf die Lese- und Schreibfertigkeit oder auf das Text- bzw. Hörverstehen von Schulkindern haben könnten, vor.

8.1 Wie sollen Verstöße gegen das Verbot der Gendersprache seitens kommunaler und Landesbehörden geahndet werden?

8.2 Wie sollen Verstöße gegen das Verbot der Gendersprache seitens Schul- und Hochschuldirektionen geahndet werden?

8.3 Wie sollen Verstöße gegen das Verbot der Gendersprache seitens einzelner Beamter, Angestellter, Lehrer, Dozenten und Professoren geahndet werden?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Etwaige Verfehlungen im Einzelfall werden von der jeweils zuständigen Stelle im Bereich des Beamtenrechts disziplinarrechtlich, im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeitsrechtlich überprüft.

Mögliche Konsequenzen der Verwendung von „Gendersprache“ und eines dahin gehenden Hinwegsetzens über die Vorgaben in der AGO richten sich stets nach dem jeweiligen Einzelfall. Eine pauschale Betrachtungsweise ist dem Disziplinarrecht ebenso wie den daneben zur Verfügung stehenden niederschweligen dienstlichen Maßnahmen fremd. Ob überhaupt bzw. wann dabei die Schwelle eines disziplinarrechtlich relevanten Fehlverhaltens im Sinne einer Dienstpflichtverletzung im konkreten Einzelfall überschritten ist, wird insbesondere mit Blick auf die Häufigkeit, das Ausmaß und den jeweiligen Kontext zu beurteilen sein (internes/öffentlichkeitswirksames Schreiben, Behördeninternum/Bürgerkontakt, einmalige/stetige Verwendung etc.). Auch Lehrkräfte sind als Beschäftigte des Freistaates Bayern gehalten, das amtliche Regelwerk zu beachten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.